

2.3 BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

- 1 Die Betreuungsgutschriften kommen Ihnen zugute, wenn Sie pflegebedürftige Verwandte oder Bekannte betreuen. Sie werden Ihnen bei Berechnung der Altersrente angerechnet. Sie sind keine Geldleistungen, sondern sollen Ihnen eine höhere Rente ermöglichen.

Anspruch

2 Wann werden Betreuungsgutschriften angerechnet?

Betreuungsgutschriften werden in folgenden Fällen angerechnet:

- für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte ihre in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftigen Angehörigen betreuen, sofern diese nicht mehr als 30 Kilometer entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnen; als Angehörige gelten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Ehepartner, Geschwister, Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern sowie die Ehepartner von Kindern;
- für jene Kalenderjahre, in denen Versicherte andere, in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftige und mit ihnen nicht verwandte Personen betreuen, sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

- 3 Die Betreuungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung wie ein Lohn berücksichtigt, auf dem Beiträge entrichtet wurden.

4 Wer gilt als pflege- und hilfsbedürftig?

Die betreuten Personen müssen

- mindestens im mittleren Grad hilflos sein,
- bei den meisten täglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass Hilfe von Dritten benötigen oder
- bei wenigstens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass die Hilfe Dritter benötigen und zudem dauernd überwacht werden müssen.

Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen zählen: ankleiden und auskleiden; aufstehen, sitzen, hinlegen, essen; Körperpflege; Fortbewegung.

5 Kann ich Erziehungs- und Betreuungsgutschriften gleichzeitig beanspruchen?

Bei gewerbmässiger Ausübung der Betreuung oder für Zeiten, in den gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erziehungsgutschrift (für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres) besteht, kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

Hingegen ist es möglich, dass für ein pflegebedürftiges Kind zuerst bis zum 16. Altersjahr Erziehungsgutschriften und anschliessend Betreuungsgutschriften gewährt werden.

- 6** **Wird die Betreuungsgutschrift bei mehreren Betreuungspersonen aufgeteilt?**
Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften, so wird die Gutschrift im Verhältnis zum geleisteten Zeitaufwand aufgeteilt. Diese Aufteilung wird aber nur vorgenommen, wenn alle betreuenden Personen bei den Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten versichert sind.

Betreut beispielsweise die Ehefrau ihre pflegebedürftigen Eltern in Liechtenstein, während der mitbetreuende Mann als Grenzgänger im Ausland arbeitet, erhält die Ehefrau die ganze Betreuungsgutschrift.

Jährliche Anmeldung

- 7** **Wie kann ich die Betreuungsgutschrift geltend machen?**
Der Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift ist mit dem Formular anzumelden. Die Anmeldung ist sowohl von allen betreuenden Personen als auch von der betreuten Person zu unterzeichnen und jährlich einzureichen.

Wenn die betreute Person keine Hilflosenentschädigung der Liechtensteinischen AHV-IV-Anstalten bezieht, müssen dem Antrag entsprechende Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit beigelegt werden.

Der Anspruch auf Betreuungsgutschrift muss innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Sonst verfällt die Gutschrift.

Weitere Informationen

- 8** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li